

Pfeiffer, Arthur, *Die Enzykliken und ihr formaler Wert für die dogmatische Methode*. Ein Beitrag zur theologischen Erkenntnislehre. (Studia Friburgensia, N. F. 47) Freiburg/Schw., Universitätsverlag 1968. 80, XXII und 222 S. – Fr. 25.–

Als der Verfasser diese sich (notwendiger Weise) in vielem historischem Detail und in den Abstraktionen der theologischen Erkenntnislehre bewegende Arbeit erstellte, konnte er nicht ahnen, welche Aktualität sie bei ihrem Erscheinen gewinnen würde. Aber auch unabhängig von dieser ungewollten Aktualität war bei dem Anwachsen der Zahl der päpstlichen Enzykliken seit Benedikt XIV. († 1758) und ihrem Einfluß in der Kirche eine zusammenfassende Darstellung ihrer theologischen Bedeutung und ihrer dogmatischen Verbindlichkeit fällig.

Aus dem ersten Teil der Arbeit, der in sorgfältiger Untersuchung »die Geschichte und den Begriff der Enzykliken« abhandelt, verdient besonders der Umstand Erwähnung, daß die Päpste des 18. Jhs mit der Einführung dieser Lehrform an die epistolare Praxis der Frühkirche anschließen wollten. Der Historiker wird auch für die vom Verfasser erstmals erstellte Liste der Rundschreiben von Benedikt XIV. bis Paul VI. dankbar sein, die u. a. auch erkennen läßt, daß Leo XIII. (49) und Pius XII. (41) in der Entfaltung dieser Lehrform am produktivsten waren. Die systematische Theologie werden verständlicherweise die Fragen bzw. die Erörterungen über die Stellung und Funktion der Enzykliken innerhalb der theologischen Erkenntnislehre besonders interessieren. Da die

Enzykliken als Betätigungen des ordentlichen Lehramtes des Papstes zu gelten haben, wird der Kontroverse über eine mögliche Unfehlbarkeit des päpstlichen magisterium ordinarium breiter Raum gewidmet. Nach gründlicher Interpretation der in verschiedenen Nuancierungen von Vacant, Billot, Fenton, Salaverri, Nau und Gallati vorgetragenen Unfehlbarkeitstheorie, kommt der Verfasser zu dem Ergebnis, daß es ein unfehlbares magisterium ordinarium der Päpste nicht gibt. Diese Feststellung ist inhaltlich nicht neu. Der Autor begründet sie aber im Folgenden mit eigenen Argumenten, die aus einem genaueren Eingehen auf die Natur des ordentlichen päpstlichen Lehramtes gewonnen werden. In einem logisch stringenten Beweisgang wird dargetan, daß die Vertreter eines unfehlbaren ordentlichen Lehramtes des Papstes mit der Herbeiziehung der Analogie des ordentlichen Lehramtes des Gesamtepiskopates (»der im Falle der Universalität dieses Lehrens auch unfehlbar ist,«) den Begriff der Universalität äquivok fassen. Das ordentliche päpstliche Lehramt ist nämlich insofern universal, als es unmittelbar alle Hirten und Gläubigen erreicht. Die Universalität des lehrenden Gesamtepiskopats ist dagegen quantitativ und kollektiv gefaßt. So liegt bei diesem Analogieschluß gar kein einheitlicher Vergleichspunkt vor. Was als tertium comparationis dienen kann, ist allein das Moment des »Persönlichen« im magisterium ordinarium des Papstes und der Bischöfe. Wie aber der Einzelbischof in seiner persönlichen Lehrverkündigung nicht unfehlbar ist, so auch nicht der Papst bei Ausübung seines magisterium ordinarium.

Trotzdem besitzen die Lehräußerungen der Enzykliken den Charakter autoritativer Lehrvorschriften, der aus der Autorität des ordentlichen päpstlichen Lehramtes fließt. Der damit verbundene Anspruch zur innerlich verbindlichen Annahme steht nun allerdings, wie der Verfasser richtig vermerkt, in einer gewissen Spannung zu der Tatsache, daß diese Verlautbarungen ihrer Natur nach nicht endgültig sind. Daß es sich bei dieser Spannung nicht um eine wirkliche Antinomie handelt, kann nur erwiesen werden, wenn diese Lehräußerungen auch eine innere Wahrheitsbürgschaft besitzen; denn eine iuridische Verpflichtung zur Annahme einer Lehre wäre bei gleichzeitigem Bestehen einer Irrtumsmöglichkeit widerspruchsvoll. Mit den Überlegungen zur »Wahrheitsbürgschaft der Enzykliken« wird der Kern der Problematik erreicht. Im Anschluß an den Enzykliken-Passus von »Humani generis« wird diese Bürgschaft in dem Beistand des Heiligen Geistes angelegt gesehen, der auch in der Lehrtätigkeit des persönlichen magisterium ordinarium wirksam ist, wie auch aus dem Zusammenhang der aktuellen Aussage mit dem katholischen Lehrgut erschlossen. Es ist verständlich, daß Grad und Intensi-

tät dieser Geisteinwirkung nur relativ fixierbar sind. Hier werden mit dem Hinweis auf die Stärke des Einsatzes der päpstlichen Lehrautorität in einem bestimmten Fall und auf den Zusammenhang einer Lehre mit Offenbarung und Glauben nur allgemeine Kriterien für das Vorhandensein einer göttlichen Bürgschaft angegeben. In diesem Zusammenhang bleibt allerdings zu fragen, ob die Kennzeichnung der höchsten Intensitätsstufe dieser Wahrheitsbürgschaft als »direktive Unfehlbarkeit« nicht den Unterschied zur formellen Unfehlbarkeit des außerordentlichen päpstlichen Lehramtes verwischt.

Wo eine solche Wahrheitsbürgschaft vorhanden ist, kann die Gewißheit des Verkündeten nicht nur Wahrscheinlichkeitscharakter besitzen. Der Verfasser wendet sich hier mit guten Gründen gegen die »Wahrscheinlichkeitstheorie« von van Leeuwen und beharrt auf der traditionellen Bestimmung der »moralischen Gewißheit«, die den aktuellen Zweifel ausschließt. Der sich aus diesen Prämissen ergebende Schluß auf die formale Bedeutung der Enzykliken für die dogmatische Methode geht dahin, daß hier ein wahrer locus theologicus anzuerkennen ist, der in der Anordnung der loci durch Melchior Cano noch über die Väter und die Doctores Ecclesiae zu stellen wäre. Zur weiteren Bestimmung der effektiven Beweiskraft einer in Frage stehenden Enzyklika werden fünf Kriterien aufgestellt, die dem abgestuften Einsatz der päpstlichen Lehrautorität entsprechen und den dogmatischen Sicherheitsgrad von einem vollkommenen Gewißheitsgrad bis zur Probabilität modifizieren.

Die Arbeit läßt die Grundabsicht erkennen, in der dogmatischen Bewertung der Enzykliken die rechte Mitte zu halten zwischen einem theologischen Minimalismus und einer Übersteigerung dieser Form des ordentlichen päpstlichen Lehramtes. Man wird sagen können, daß dies dem Verfasser im Ganzen gelungen ist, auch wenn die innere und äußere Vielgestaltigkeit dieser Lehrform eine exakte Bestimmung der Lehrintensität und damit der Verbindlichkeit nicht immer möglich macht.

Trotzdem möchte man stellenweise neben der theoretischen Wesensschau einen stärkeren Einsatz der geschichtlichen Perspektive wünschen, innerhalb deren die Fragen nach Reformabilität, Relativität und Kontingenz der Enzykliken eine deutlichere Antwort erfahren könnten. Damit wäre den Ausführungen auch ein stärkerer Zug zur Konkretion verliehen worden. So wird etwa zu Recht der kollektiv-lehrapostolische Charakter der Rundschreiben betont und ihre innere Verbindung mit der aktuellen Verkündigung des Weltepiskopats hervorgehoben. Aber der konkrete Fall, daß Teile des Weltepiskopats einer Enzyklika die vorbehaltlose religiös – innere Zustimmung versagen, steht gegen das entwickelte theoretische Prinzip und wird theologisch nicht beantwortet. Trotzdem bleibt es das

Verdienst dieser Arbeit, das komplexe erkenntnistheologische Problem der Enzykliken mit großer systematischer Kraft durchleuchtet zu haben. Die Arbeit bringt u. a. auch zur Evidenz, daß das heute bevorzugte Schema »unfehlbar – nicht unfehlbar« zur Beurteilung dieser Form der kirchlichen Lehrverkündigung und ihres Verpflichtungsgrades eine unzulässige Simplifizierung darstellt.

München

Leo Schefczyk